

## Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln

Sofern der Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht, umfasst er Gesundheitsschäden, die sich infolge von Unfällen ereignen.

Die Unfallkasse Berlin sorgt durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlungen sowie die Behandlung im Krankenhaus. Aber auch notwendige Transport- und Fahrtkosten, die Versorgung mit Medikamenten und anderen Heilmitteln, die Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie die Gewährung von Pflege ergänzen die Leistungen. Privatärztliche Behandlungskosten können nicht erstattet werden. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, direkt mit der Unfallkasse abzurechnen.

- **Besondere schulische und berufliche Hilfen:**

Nach schweren Unfällen werden auch pädagogische Maßnahmen gewährt (z. B. Unterricht am Krankenbett), um dem verletzten Kind eine seinen Fähigkeiten angemessene schulische und spätere berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

- **Rente:**

Sofern aufgrund des Unfalls bleibende Gesundheitsschäden vorhanden sind, prüft die Unfallkasse auch, ob eine Rentenzahlung möglich ist.

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2  
12277 Berlin  
Tel.: 030 7624-0  
Fax: 030 7624-1109  
unfallkasse@unfallkasse-berlin.de  
www.unfallkasse-berlin.de

Herausgeber: Unfallkasse Berlin | Umsetzung: eobiont GmbH | Stand: Juli 2014  
Titelbild: ©iStockphoto.com/ amette2022 | Bilder Innenseiten (v.l.n.r.):  
©iStockphoto.com/ptaxa, ©Image Source/ Charles Gullung, ©Image Source/  
Charles Gullung, ©iStockphoto.com/jophit, ©iStockphoto.com/rocketegg,  
©luxart/fotolia.com, ©iStockphoto.com/11Barranco



Best. Nr. UKB SI 35

## Feste und Gäste

Versicherungsschutz bei  
Kita-Festen und Ausflügen



## Kinder der Einrichtung

Feste und Feierlichkeiten, die von der Kita organisiert werden, sind für die Kinder der Tageseinrichtung über die Unfallkasse Berlin versicherte Veranstaltungen. Die Kinder erleben und erlernen hier die Gestaltung und Bedeutung von Festen und die Freude am sozialen Miteinander, also Dinge, die die Kita vermitteln soll.

Die Kita-Kinder sind beim Spielen und Toben geschützt. Anders als bei dem Versicherungsschutz der Erwachsenen ist bei den Kleinsten auch das Essen und Trinken versichert.



Der Versicherungsschutz umfasst nicht nur Feste und Feiern in den Räumen der Kita selbst, er gilt beispielsweise auch bei einem von der Kita organisierten Ausflug, auch wenn die Eltern daran teilnehmen können, etwa einem Laternenumzug.

Andererseits sind private Kindergeburtstage, die in einer von den Eltern angemieteten Kita gefeiert werden, nicht gesetzlich unfallversichert, denn hier trägt nicht die Kita-Leitung die organisatorische Verantwortung für die Betreuung der Kinder. Bei Gesundheitsschäden ist die Krankenversicherung der Kinder zuständig.



## Gäste und Helfer

Viele Aktionen beim Kita-Fest werden ebenso wie Ausflüge oft erst durch die engagierte Mithilfe der Eltern möglich. Tätigkeiten wie das Beaufsichtigen der Kinder bei einzelnen Aktionen oder Ausflügen sind eigentlich Aufgabe der Erzieherinnen und Erzieher, die sie bei besonderen Anlässen aber angesichts knapper Personalressourcen nur schwer allein bewältigen können. Werden solche Aufgaben der Kita auf Eltern und Helfer übertragen, stehen auch sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Da sie „wie Beschäftigte“ tätig werden, gilt ein Unfall infolge dieser Tätigkeit als Arbeitsunfall. Zuständig ist dann der Unfallversicherungsträger, der auch für die Erzieherinnen und Erzieher zuständig ist. Der Unfall sollte über die Personalstelle der Einrichtung an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gemeldet werden.

Geschwister, Freunde, Eltern und andere Gäste, die am Fest teilnehmen, sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Für sie greift der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eltern, die Kinder in Fahrgemeinschaften zu einer von der Kita durchgeführten Veranstaltung fahren, sind nur dann versichert, wenn die Fahrt von der Kita „angeordnet“ und organisiert wurde. Die Eltern müssen als Aufsichtspersonen Pflichten gegenüber den Kindern übernommen haben. Sie werden dann „wie Erzieherinnen“ tätig und stehen wie diese auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nicht selten kommt es auch zu kleinen Theateraufführungen, für die die Eltern in Heimarbeit Kostüme schneiden. Diese Arbeit fällt nicht in den Organisationsbereich der Kita. Damit sind die Eltern bei dieser Arbeit ganz normal über ihre Krankenkasse abgesichert.

### Liebe Eltern,

Ein Fest in der Kita ist ein ganz besonderes Ereignis. Lange wird geplant, Eltern werden mit in die Organisation der Veranstaltung eingebunden und wenn der Tag des Festes oder der Feier dann da ist, kommen nicht selten auch andere Gäste, wie Geschwister oder Freunde, in die Kita. Doch was ist, wenn etwas passiert?

Dieses Faltblatt informiert Sie darüber, wer wie unfallversichert ist. Wir wünschen Ihnen eine schöne und vor allem unfallfreie Feier!

Ihre Unfallkasse Berlin

